

Vorwort

Die im Januar 2006 herausgegebene zweite Auflage hatte die fruchtbaren Wirkungen dieser Broschüre fortgesetzt. Denn es ging von Anfang an um den Grundsatz der Subjektbezogenheit der Einkommensbesteuerung. Danach ist es stets und allein die einkommensteuerpflichtige Person, die den Sachverhalt erfüllt, an den das EStG die Steuerpflicht knüpft. Hinsichtlich dem populär steuerwissenschaftlichen Begriff der Liebhaberei folgt daraus die rechtliche Konsequenz, dass die pekuniäre Erfolglosigkeit einer Tätigkeit allein nicht ausreicht, um die einkommensmindernden Wirkungen der entstehenden Verluste auszuschließen. Die Verluste sind nämlich nur dann ohne steuerliche Relevanz bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte, wenn es der betroffene Steuerpflichtige ist, der die entstehenden Dauerverluste nach seiner ausdrücklichen oder konkludenten Willensentscheidung aus persönlichen Neigungen oder aus anderen Gründen seiner Lebensführung selbst trägt. Nur dann liegt Liebhaberei vor, Ihre Rechtsgrundlage beruht auf § 12 Nr. 1 EStG.

Dies ist die Botschaft dieser Broschüre über die vom Gesetz gezogenen Grenzen des erwerbswirtschaftlichen Unternehmertums und über die Einordnung unter die vielfältigen einschlägigen Sachverhalte durch die Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte. Der Autor weiß aus manchen Erkenntnisquellen, dass durch diese Veröffentlichung nicht selten Rechtsstreitigkeiten gelöst oder solche von vornherein vermieden werden konnten.

Bei diesem Erfolg war es für den HLBS-Verlag und den Autor selbstverständlich, der inzwischen vergriffenen zweiten Auflage eine dritte nachfolgen zu lassen. Dies ist zwar nicht durch eine neue oder geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung veranlasst. Die Neuauflage ergänzt aber die Erläuterungen auf den neuen Stand und bereichert sie um Geschichten und Verhältnisse des Lebens, die in diesem Zusammenhang der beschriebenen steuerrechtlichen Entscheidung zugeführt werden mussten.

Beispielsweise hat der BFH inzwischen weiter verdeutlicht, dass alle Einkunftsarten des EStG von der Leistungserbringung und der Absicht des Steuerpflichtigen zur Gewinn- und Einkünfteerzielung geleitet sein müssen. Dementsprechend kann Liebhaberei im Zusammenhang mit allen Einkunftsarten vorkommen. So hat der VI. Senat des BFH neuerdings sogar bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit i.S. des § 19 EStG eine Einkünfteerzielungsabsicht des Arbeitnehmers vorausgesetzt, wobei er bei Bemessung des Totalüberschusses das einzelne Dienstverhältnis einschließlich der daraus künftig fließenden Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge einbezogen hat. Der VIII. Senat hat hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen den Ausschluss von positiven Einkünften wegen Liebhaberei für Zinsen aus einer erzwungenen Kapitalüberlassung abgelehnt. Und bekanntlich besteht schon bisher eine umfangreiche Judikatur und reichhaltiges Schrifttum zur Liebhaberei im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die nicht grundstücksbezogen, sondern für jede einzelne Immobilie eines Gesamtgrundstücks gesondert zu beurteilen ist. Die Einkünfteerzielungsabsichten bei der Nutzung von Privatvermögen werden auch in dieser dritten Auflage nicht behandelt. Sie beschränkt sich wie die Vorauslagen auf die Gewinnabsichten von Unternehmern und Mitunternehmern im betrieblichen Bereich.

Der Abschnitt I 4 über die umsatzsteuerlichen Gesichtspunkte zu den Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht wurde von Oberregierungsrat Wolfgang Horn, Stuttgart, verfasst.

Noch immer missverstehen manche meiner vom Steuerrecht bisher wenig berührten Freundinnen und Freunde den Titel dieses Büchleins und vermuten darin erotische Berichte. Derartige Erwartungen werden auch von dieser dritten Auflage nicht befriedigt, jedoch verweise ich Interessierte insoweit auf die durchaus lesenswerten Lebenserinnerungen Casanova's.